

daß ohne die finanziellen Bestimmungen das Gesetz nicht einzuführen ist, daß man also nur die Wahl hat, entweder dieses Opfer zu bringen, oder auf die Vortheile, die das Gesetz gewährt und die allgemeine Anerkennung gefunden haben, zu verzichten. Davon abgesehen aber möchte ich die Argumentation, die man in dieser Beziehung aufgestellt hat, noch etwas weiter fortsetzen. Man sagte nämlich, man müsse diese finanziellen Bedenken berücksichtigen, weil im Augenblicke die Steuerlast zu groß sei. Die Folge von dieser großen Steuerlast ist aber doch jedenfalls die, daß man darauf Bedacht nehmen muß, sie zu vermindern, und am ersten da, wo sie am drückendsten ist. So weit ich aber im Stande gewesen bin, mit dem Gegenstande mich zu befreunden, muß ich gestehen, daß es mir gerade sich hier darum zu handeln scheint, die Last der Abgaben auf einem Punkte zu vermindern, wo sie am drückendsten ist und in der That das Fortbestehen des ganzen Gewerbes gefährden könnte. Dies der Grund, warum die Finanzverwaltung, so schwer es ihr auch geworden ist, den finanziellen Bedenken eine weitere Beachtung nicht hat angedeihen lassen. Ich erwähne ferner noch eine Aeußerung, die geschehen ist in Bezug auf die Aufhebung des Oberbergamts. Es wurde da ein Vergleich gemacht mit der Forstverwaltung und gesagt, es würde dadurch eine Parität hergestellt werden, und es hätte sich bei der Forstverwaltung bereits practisch erwiesen, daß die Einführung einer Mittelinstanz nicht zweckmäßig sei. Ich kann diese Aeußerung nicht ganz mit Stillschweigen übergehen. Bei der Forstverwaltung waren allerdings früher noch gewisse Einzelbeamte angestellt, die einen größeren Bezirk zu beaufsichtigen hatten; diese Einrichtung hat sich nicht unbedingt bewährt und ist demnach später wieder zurückgenommen worden. Eine ganz andere Frage ist es aber, ob es nicht, namentlich für den Vorstand der Finanzverwaltung selbst, von dem nicht vorausgesehen ist, daß er ein technischer Forstmann sei, wünschenswerth sein müsse, gegenüber der verschiedenen Ansicht eines einzelnen Beamten und eines einzelnen Referenten eine Behörde zu haben, wo er diese Ansicht von verschiedenen Seiten geprüft und dann das gemeinsame Ergebnis ihrer Erwägung dargelegt erhalten könnte. Es fragt sich sehr, ob man auf eine solche Einrichtung bei der bevorstehenden Organisation der Forstverwaltung nicht zurückkommen wird, vorausgesetzt, was ich selbst als notwendige Bedingung voranstellen würde, daß nicht der Kostenaufwand dadurch vermehrt wird. Weiter ist erwähnt worden, die nächste Folge dieses Gesetzes würde das Steigen der Kuxe sein, worauf die Inhaber, die sie gekauft hätten, keinen Anspruch hätten. Ich will die letztere Behauptung dahingestellt sein lassen; es wird wahrscheinlich bei vielen Kurinhabern der Fall sein, daß sie bedeutende Zubußen gegeben haben. Es ist aber nicht gerade dieses Interesse, was man dabei im Auge gehabt hat, sondern die Gefahr, daß am Ende gar keine Kurliebhaber mehr da sind, wenn nicht der Bergbau eine Erleichterung erhält, und das ist doch allerdings etwas, was für den Bergbau

und die Regierung sehr wünschenswerth ist. Gehe ich nun über zu dem Antrage, der von dem Herrn v. Friesen gestellt worden ist, so bin ich zunächst vollständig damit einverstanden, daß ein Recht gerade so viel, materiellement nämlich, gelten muß, als das andere; ich glaube aber, es ist hier ein formeller Unterschied, der folglich auch eine formell verschiedene Behandlung bedingt und rechtfertigt. Die Ausnahmen, welche in Bezug auf die Schönburg'schen Receßherrschaften und die Oberlausitz gemacht worden sind, gründen sich auf staatsrechtliche Verträge, sie stehen also völlig außerhalb der Gesetzgebung der Erblande. Ich muß jedoch bemerken, daß es sich bei den lausitzer Rittergütern auch bloß noch darum handelt, daß die Provinzialstände noch darüber befragt werden, und dann wird für die Einzelnen dort der Fall ganz derselbe sein, wie hier. Es ist also überhaupt rechtlich unmöglich, daß die sächsische erbländische Gesetzgebung ohne Weiteres auf staatsrechtlichen Verträgen begründete Rechte übergehen oder einseitig beseitigen kann. Anders scheint es mir mit den Rechten Derer zu sein, die von der sächsischen Staatsverwaltung selbst ihr Recht datiren und sich innerhalb der Grenzen ihrer Gesetzgebung bewegen. In dieser Beziehung, schien mir, hat §. 31 der Verfassungsurkunde Anwendung zu leiden, wonach zu Staatszwecken solche Rechte aufgehoben werden können, vorausgesetzt und unbedingt zugestanden, nur gegen volle Entschädigung. Es würde für die Regierung sehr wünschenswerth gewesen sein, und sie würde es auch gethan haben, wenn sie die Zustimmung der Betreffenden erlangt hätte, sich auch über die Gerechtsame des Hauses Schönburg und der Oberlausitzer Rittergüter so weit wegzusehen, daß das Gesetz vollständig und überall gleichzeitig in Wirksamkeit treten könnte; es würde das in der That ein wesentlicher Vortheil gewesen sein. Allein sie konnte das nicht, ohne die Verträge zu verletzen, und muß also die Nachtheile auf sich nehmen, weil es nicht füglich zu ändern ist. Etwas Anderes aber ist es bei denjenigen Befugnissen, die sich bloß auf Verleihung durch die Staatsgewalt gründen, also der Gesetzgebung unterworfen sind. Sollte man auch hier die Einführung dieses neuen Berggesetzes immittelst beanstanden, was allerdings nothwendig sein würde, so würde wenigstens ein sehr großer Theil der Vortheile desselben wieder aufgegeben werden; es würde eine Störung entstehen, die die Wirkung des Gesetzes selbst wesentlich benachtheiligt, ja den Erfolg haben müßte, daß der Basaltenbergbau selbst, soweit er überhaupt noch besteht, mehr oder weniger darunter litte. Ist übrigens, bis die Einführung des Gesetzes wirklich stattfinden kann, noch so lange Zeit, die Verhandlungen zu beendigen, so wird das der Regierung nur erwünscht sein. Keineswegs ist es ihre Absicht, sofort das Gesetz einzuführen und die Entschädigungsansprüche beruhen zu lassen, im Gegentheil, wenn wirklich Hindernisse die Einführung des Gesetzes beanstanden, wird sie Zeit und Gelegenheit gewiß benutzen, um die Verhandlungen auf allen Seiten zu Stande zu bringen, und es würde für die Regierung nur sehr erwünscht sein, wenn das Gesetz dann